



Herrn
Hubertus Zdebel
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Andreas Feicht

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970

FAX +49 30 18615 7064

E-MAIL buero-st-f@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 28. Januar 2021

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Januar 2021 Frage Nr. 376

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Aus welchen konkreten Gründen (wie beispielsweise Projekte, Verträge, Geschäftsabsichten etc.) ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Neuregelungen zwischen der EU und Großbritannien im Vertrag zur „Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie“ ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?url=CELEX:22020A1231\(04\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?url=CELEX:22020A1231(04)&from=EN)) eine Regelung im Bereich der Uran-Anreicherung (§10) aufgenommen, nach der das unter bundesdeutscher Beteiligung dreistaatlich betriebene Unternehmen URENCO bzw. die gemeinsam von URENCO und der französischen Orana betriebene Tochter Tochter ETC spaltbares Uran-235 künftig nicht nur wie bislang auf maximal fünf Prozent, sondern nunmehr „auf 20 % oder mehr“ anreichern darf, wenn es sich dazu eine schriftliche Zustimmung von den Parteien der genannten Verträge von Almelo und Cardiff, in deren Gremien die Bundesregierung mit Veto-Recht beteiligt ist, einholt und damit eine Anreicherung über die als atomwaffenfähig geltende Anreicherung ab 20 Prozent Uran235 ermöglicht wird, und wie bewertet die Bundesregierung diese Vereinbarung mit Blick auf den Atomwaffensperrvertrag und der Verpflichtung von URENCO laut den genannten Verträgen von Almelo und Cardiff, Anreicherung ausschließlich zur friedlichen Nutzung der Atomenergie zu betreiben?“

Das Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie sieht in Artikel 10 vor, dass eine Vertragspartei die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei einholt, bevor sie unter dieses Abkommen fallendes Kernmaterial auf 20 Prozent oder mehr Uran-235 anreichert; in dieser gegebenenfalls erteilten Zustimmung sind abkommensgemäß die Bedingungen zu beschreiben, unter denen das auf 20 Prozent oder mehr angereicherte Uran verwendet werden darf.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Abkommens entsprechen den Regelungen zu Anreicherung in anderen bilateralen Abkommen zwischen Euratom und Drittstaaten. Die Bestimmungen sind nicht auf die Anwendung gegenüber bestimmten Unternehmen begrenzt. Sie sichern die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien der Verträge von Almelo und von Cardiff. Die Wirksamkeit der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb der Anlagen ebenso wie die des Nichtverbreitungsvertrages und der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bleibt unverändert erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'A' followed by a cursive name.